



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Die Landrätin

Wolfenbüttel, den 30. April 2021

Öffentliche Bekanntmachung

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung
der Allgemeinverfügung des Landkreises Wolfenbüttel
über infektionsschutzrechtliche Maßnahmen
zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2;
hier: Erklärung des Landkreises Wolfenbüttel nach § 28b Abs. 1 und 3
Infektionsschutzgesetz**

Der Landkreis Wolfenbüttel erlässt gemäß § 28b Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 15. Juli 2020, Nds. GVBl. S. 244, zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133) folgende Allgemeinverfügung:

1. Hiermit wird festgestellt, dass die Regelungen und Maßnahmen des § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz ab 2. Mai 2021 außer Kraft treten.
2. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28b Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802).

Danach stellt der Landkreis Wolfenbüttel durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die Regelungen und Maßnahmen nicht mehr gelten. Voraussetzung für diese Feststellung ist, dass die 7-Tages-Indizidenz von mehr als „100“ an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) unterschritten ist.

Die jeweiligen Regelungen und Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nicht mehr. Im maßgeblichen Fünftagesabschnitt vom 26. bis 30. April 2021 lag die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Wolfenbüttel unter „100“. Die Feststellung erfolgt aufgrund der vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis

Wolfenbüttel veröffentlichten Zahlen. Danach sind für das Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel folgende Werte der 7-Tage-Inzidenz im maßgeblichen Fünftagesabschnitt ausgewiesen:

- 26.04.2021 = 71,9,
- 27.04.2021 = 94,5,
- 28.04.2021 = 92,0,
- 29.04.2021 = 76,1,
- 30.04.2021 = 76,9.

Mit Vorliegen dieser gesetzlichen Voraussetzungen hat die Feststellung nach Ziffer 1 zu erfolgen.

Mit dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel folgenden Tag gilt diese Allgemeinverfügung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO keine aufschiebende Wirkung. Es ist möglich, gegen diese Allgemeinverfügung beim Verwaltungsgericht Braunschweig einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.


Christiana Steinbrügge